

B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 1, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig sind.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO) 2.1 Zahl der Vollgeschosse
- Maximal II Vollgeschosse zulässig. Im WA 1 ist das zweite Vollgeschoss nur im Dachgeschoss zulässig.
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ: 0,4
- (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- 2.3 Geschoßflächenzahl GFZ: 0,8
- (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) 2.4 Höhenfestsetzung
- (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die traufseitige Wandhöhe beträgt beim Haustyp A max. 4,00 m, die Gebäudehöhe (Firsthöhe) max. 9,00 m. Die traufseitige Wandhöhe beträgt beim Haustyp B und C max. 6,00 m, die Gebäudehöhe (Firsthöhe) max. 8,50 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut. Bzgl. der Haustypen wird ergänzend auf die Schnittzeichnungen verwiesen. Zur Höhenlage der Gebäude siehe C.4.
- 2.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB) Im gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Begrünungsbindung.

- 3.1.1 Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Hinsichtlich der Abstandsflächen gelten die Regelungen der BayBO. 3.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 12 und 14 BauNVO) Stellplätze, Garagen und Carports sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gem. den Vorschriften der BayBO zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der vorgegebenen

Baugrenzen gem. BayBO zulässig, nicht jedoch in den Flächen mit

- 4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB Dem Eingriff durch die Bau- und Verkehrsflächen werden eine Teilfläche von 8.599 qm der Fl.Nr. 359, Gmkg. Frickenfelden sowie die Fl.Nr. 309, Gmkg. Frickenfelden mit einer Größe von 6.442 qm als externe Ausgleichsflächen zugeordnet.

Als Entwicklungsziel wird festgesetzt:

FI.Nr. 359, nördliche Teilfläche: Magerwiese Maßnahmen: Schaffung flache Rückhaltemulde ohne Oberbodenandeckung, Ansaat artenreiches Grünland magerer Standorte mit Sanguisorba officinalis, Mahd ab 15.8. mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel, Pflanzung einer Baumreihe entlang des Feldwegs sowie einer 2-3-reihigen freiwachsenden Hecke am südlichen Rand.

FLNr. 359. südliche Teilfläche: Streuobstwiese Pflanzung von 14 Obstbaum-Hochstämmen robuster Sorten, Ansaat artenreiche Frischwiese, Mahd ab 1.7. mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel, Pflanzung einer Baumreihe entlang des Feldwegs sowie einer 2-3-reihigen freiwachsenden Hecke am nördlichen Rand.

Fl.Nr. 309: Pflanzung von 25 Obstbaum-Hochstämmen robuster Sorten, Ansaat artenreiche Frischwiese, Mahd ab 1.7. mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung und

Pflanzenschutzmittel. 4.2 Zu erhaltende Vegetationsbestände Die im Plan dargestellte Fläche ist als magere Grasböschung zu erhalten und während

der Bauzeit vor Ablagerungen und Befahren zu schützen. 4.3 Flächen mit Begrünungsbindung Die Flächen mit Begrünungsbindung sind naturnah zu gestalten und mit freiwachsenden Hecken (mind. 50% heimische Gehölze, s. Liste) oder Obstbäumen

Salweide

Holunder

(Halb- oder Hochstamm, Pflanzabstand max. 8,00 m) zu bepflanzen. Nebengebäude/versiegelte Flächen sind hier nicht zulässig. a) Mittelgroße und kleine Bäume

Feldahorn Acer campestre Birke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Salweide Salix caprea

Vogelbeere Sorbus aucuparia sowie Obstbäume als Halb- und Hochstamm b) Sträucher Cornus sanguinea Hartriegel Hasel Corylus avellana

Weißdorn Crataegus laevigata Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liguster Ligustrum vulgare Faulbaum Rhamnus frangula Berg-Johannisbeere Ribes alpinum Hundsrose Rosa canina

Salix caprea

Sambucus nigra

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten/Spielplatz)

Kindergarten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6 BauGB)

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschoßflächenzahl (GFZ) z.B. II Zahl der Vollgeschosse

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

---- Baugrenze offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Firstrichtung für Hauptgebäude zwingend

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:

öffentliche Grünfläche

 Öffentlicher Fußweg = Öffentlicher Fuß-/Radweg

Verkehrsbegleitgrün

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 4.4 Pflanzgebot innerhalb der Bauflächen Pro Baugrundstück ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm oder Halbstamm zu pflanzen. 4.5 Pflanzgebot für Bäume
- Im Bereich der Pflanzgebote sind hochstämmige heimische Laubbäume zu pflanzen. Qualität: Stammumfang mind. 14/16 cm. Standortverschiebungen sind möglich. 4.6 Nadelgehölzhecken sind nicht zulässig.
- 4.7 Die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Oktober bis Februar, zulässig.
- 4.8 Dem Bauantrag ist ein Eingrünungsplan beizufügen. 4.9 Zum Schutz des Grundwassers sind Eingriffe in den Untergrund nur bis max. 6,00 m Tiefe zulässig. Ausnahmen für Abwasserleitungen sind im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt möglich.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und

1.3 Dachneigung in Hauptfirstrichtung

- Wohngebäude 1.1 Haustypen Im WA 1 ist nur Haustyp A zulässig.
- Im WA 2 sind die Haustypen A, B und C zulässig. Bzgl. der Festsetzungen zu den Haustypen wird auf die Schnittzeichnungen und die Festsetzung B.2.4 verwiesen. 1.2 Dachform in Hauptfirstrichtung
- Im WA 1: symmetrisches Satteldach (SD). Im WA 2: symmetrisches Satteldach (SD), Walmdach/Zeltdach (WD/ZD), versetztes Pultdach (vPD). Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 50 cm, am Ortgang max. 30 cm betragen.
- Im WA 1: zwischen 42° und 48° Im WA 2: bei Haustyp A zwischen 42° und 48°, bei Haustyp B / C zwischen 5° und 25°
- 1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten Die Dacheindeckung hat im WA 1 in rot oder rotbraun zu erfolgen. Im WA 2 ist zusätzlich grau oder anthrazit zulässig, jeweils nicht glänzend und/oder engobiert. Die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m, zum First 1,00 m.
- 1.5 Fassadengestaltung
- Blockhäuser sind nicht zulässig. 2. Garagen und Carports
- 2.1 Der erforderliche Stauraum vor den Garagen und Carports darf durch Einfriedungen größenmäßig nicht beschränkt werden. Der erforderliche Stauraum beträgt bei Garagen und Carports mindestens 5,00 m.
- 2.2 Bei Garagen und Carports mit Satteldach ist die Dachneigung aneinander gebauter Grenzgaragen aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Maßgeblich ist die zuerst genehmigte Garage. Flachdächer sind zu begrünen. 2.3 Je angefangene 70 qm Wohnfläche ist ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen.

Flächen mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,



von Vegetationsbeständen

Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Pflanzgebot Laubbäume (nicht standortgebunden)

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Transformatorenstation

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



WD/ZD Walmdach/Zeltdach versetztes Pultdach

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- (mit Flurnummern)
- mögliche Parzellierung mögliche Parkplatzanordnung
- vorhandene Haupt-/ Nebengebäude

Straßenseite und zur freien Landschaft hin.

tags (06.00-22.00): 55 dB(A),

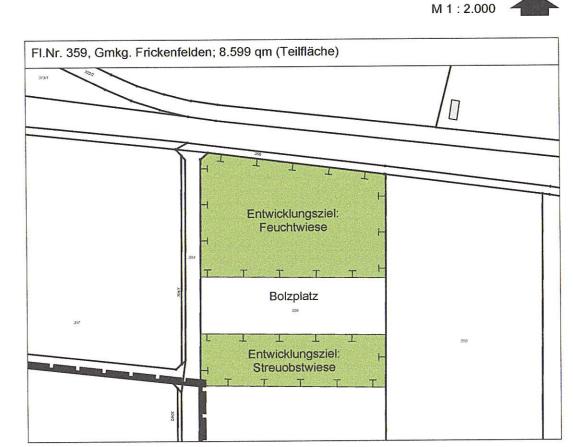
Höhen in m ü. NN

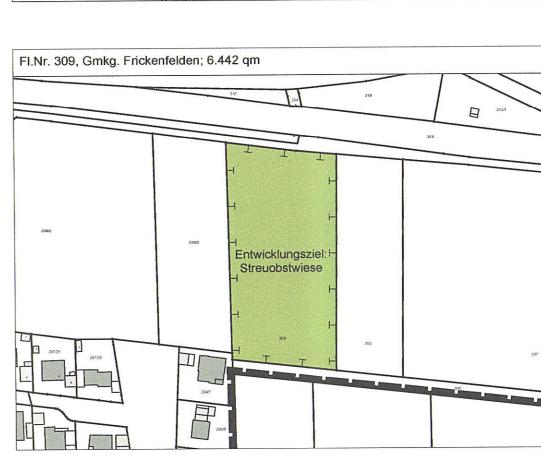
Grundstückseinfriedungen Grundstückseinfriedungen sind nur in nicht blickdichter Ausführung bis zu einer Höhe von 1,25 m incl. Sockel zulässig, Sockel max. 15 cm. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern sind bis max. 50 cm zulässig, nicht aber zur

 Höhenlage der Gebäude Die fertige Erdgeschossfußbodenoberkante in Höhe der Mittelachse der Gebäude darf max. 0,30 m über der Straßenoberkante der Erschließungsstraße, Fahrbahnrand,

- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Für die anfallende Dachentwässerung sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt geschaffen werden.
- Auf möglichen Hangwasserzufluss wird hingewiesen. 3. Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,00 m Höhe – mindestens 0,50 m Abstand von der Grenze Gehölze über 2,00 m Höhe – mindestens 2,00 m Abstand von der Grenze
- Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Ansonsten ist ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen. 4. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG,
- insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. 5. Auf Immissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird hingewiesen. 6. Bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) gelten in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen im allgemeinen Wohngebiet:
- nachts (22.00-06.00): 40 dB(A), 7. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum
- Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV wird hingewiesen. 8. Für Wiederauffüllungen von Erdaufschlüssen und Baugruben darf nur der ursprüngliche Erdaushub verwendet werden. Ausnahmen sind bei Rohrleitungsgräben und beim Straßenbau möglich, hier darf nur unbelastetes Material (Z0-Material) sowie zertifiziertes Recyclingmaterial verwendet werden.
- 9. Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Aufgrund der örtlichen Topographie sowie Geologie können lokal wie temporär niedrige Grundwasserflurabstände nicht ausgeschlossen werden. Bei der Unterkellerung von Gebäuden sind dafür bauliche Vorkehrungen zu treffen. Sollte Grundwasser aufgeschlossen werden, ist dies nach § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) anzuzeigen. Für eine Bauwasserhaltung ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach
- Art. 15 BayWG zu beantragen. 10. Winkelartige Anbauten, Zwerchhäuser und -giebel sollten an die Dachform des Hauptgebäudes angepasst werden. Die Dachneigungen können hiervon abweichen.

Externe Ausgleichsflächen





VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2016 ortsüblich bekannt

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2016 hat in der Zeit vom 14.04. bis 13.05.2016 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.03.2016 hat durch Auslage in der Zeit vom 14.04. bis 13.05.2016 stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2017 bis 03.07.2017 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.09.2016 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2017 bis 03.07.2017 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekannt gemacht. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2 8. SEP. 2017... den Bebauungsplan mit



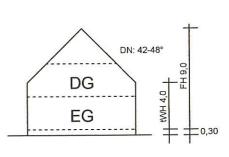


Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am ... gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

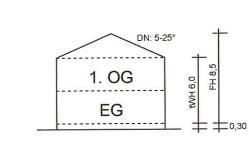


Schnittzeichnungen:

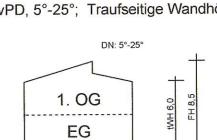
EG + DG; SD 42°-48°; Traufseitige Wandhöhe 4,00 m; Firsthöhe 9,00 m ab EFOK



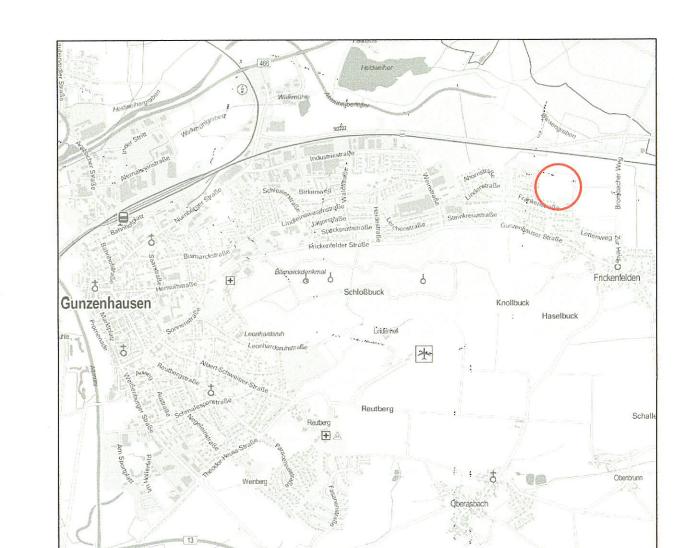
EG + 1. OG; ZD, WD, 5°-25°; Traufseitige Wandhöhe 6,00 m; Firsthöhe 8,50 m ab EFOK



EG + 1. OG; vPD, 5°-25°; Traufseitige Wandhöhe 6,00 m, Firsthöhe 8,50 m ab EFOK



Im WA 1 ist nur Haustyp A zulässig. Im WA 2 sind die Haustypen A, B und C zulässig.



Stadt Gunzenhausen G

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Frickenfelden, "Sonnenwiese"

maßstab: 1:1.000 datum: 14.09.2017 ergänzt: **TEAM 4 Bauernschmitt • Enders** Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

www.team4-planung.de info@team4-planung.de



